

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Verwaltungsverfahren –
– Drucksachen 8/2034, 8/4022 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel II § 4 ist nach Nummer 15 a folgende Nummer 15 a₁ einzufügen:

„15 a₁. § 1399 Abs. 2 RVO erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber hat die Beiträge für Versicherte, die gleichzeitig krankenversicherungspflichtig sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen zusammen in einem Betrag an die Krankenkasse, die für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zuständig ist, abzuführen. Für Versicherte, die rentenversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen, bei der sie Mitglied sind. Besteht keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse (§ 225 RVO) oder Ersatzkasse, so sind die Beiträge an die nach § 225 RVO zuständige Krankenkasse abzuführen.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es den Ersatzkassen nicht gestattet, für ihre wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen-

den Mitglieder die Beiträge zur Angestelltenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit einzuziehen (vgl. § 121 Abs. 2 Satz 2 AVG, § 176 Abs. 4 AFG). In diesen Fällen sind die RVO-Kassen zuständig. Dieses Verfahren dürfte mit dem ab 1. Januar 1978 geltenden Datenschutzgesetz nicht in Einklang stehen, weil unnötigerweise, nämlich nur zum Zweck des Einzugs von Fremdbeiträgen, eine andere Stelle Daten erfassen und speichern muß, die nach den Erfahrungen der Ersatzkassen zum Zwecke der Abwerbung mißbräulich genutzt worden sind. Die Ersatzkassen sollten daher ermächtigt werden, für den o. a. Personenkreis die Fremdbeiträge einzuziehen und den zuständigen Versicherungsträgern abzuführen. Diese Änderung würde außerdem auf dem Gebiet des Meldewesens zu Erleichterungen führen. Die vorgeschlagene Änderung wird auch von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für wünschenswert gehalten, die in ihrem Schreiben vom 25. Februar 1972 (Az.: 309-121/2.02) an das Arbeitsministerium die in Rede stehende Änderung der Vorschrift vorgeschlagen hat.